

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB Neufahrzeuge & Lagerfahrzeuge & Gebrauchtfahrzeuge

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Fahrzeugen der Klassen L2e / L6e / L7e / M1 / N1

## § 1: Rechten und Pflichten nach Vertragsabschluss/Übertragung

1. Sobald der Kaufvertrag vom Käufer/in und Verkäufer/in unterzeichnet wurde, ist der Kaufvertrag abgeschlossen. Handelt es sich um ein Bestellfahrzeug, so ist der Käufer/in bis max. 4 Monate an den Vertrag gebunden. Diese Wartefrist kann sich durch Verschulden „Dritter“ auf die der Verkäufer keinen Einfluss nehmen kann ( z.B. Krieg, Terrorismus, Unruhen, Gefahr für Leib und Leben, Schlechtwetterperioden, Verzögerung bei der Verschiffung gleich welcher Art, Pandemien etc.) nochmals um max. 4 Wochen verlängern. Unverzüglich hat der Verkäufer nach Kenntniseinnahme hierüber den Käufer/in Mitteilung zu machen.
2. Sollte es zu Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag heraus kommen, bedürfen diese zwingend der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

## § 2: Lieferverzug und Lieferung

1. Mit Vertragsabschluss beginnen die Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können. Diese sind schriftlich anzugeben.
2. Der Käufer/in hat das Recht nach sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.
3. Nach erfolglosem Ablauf der 14 tägigen Nachfrist hat der Käufer/in die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten. Ist der Käufer/in eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ein Schadenersatzanspruch steht im zu bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieser Ziffer ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe der Ziffern 2 und 3, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
4. Wird eine verbindliche Lieferfrist oder ein verbindliche Liefertermin überschritten, so kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 bis 3 dieses Abschnitts.
5. Durch höhere Gewalt beim Lieferanten r oder beim Verkäufe, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

6. Formänderungen oder Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern diese für den Käufer zumutbar sind. Bei Fahrzeugen aus Osteuropäischen Ländern, Indien oder China, kann es zu Unterschieden im Qualitätsstandard kommen.

### **§ 3 Zahlungen/ Preise**

1. Bei Bestellfahrzeug ist der angegebene Verkaufspreis aus dem Kaufvertrag mit der Unterschrift des Käufer/in und des Verkäufer anteilig in Höhe von 50% sofort fällig. Diese kann durch Banküberweisung getätigt werden. Die Restzahlung erfolgt durch Mitteilung des Verkäufers, dass das Fahrzeug kurz vor der Auslieferung steht, fällig. Der Käufer/in kann die Restzahlung ebenfalls per Vorabüberweisung bezahlen oder in bar bei Übergabe des Fahrzeugs begleichen. Der Verkäufer muss vom Käufer/in vor Auslieferung darüber informiert werden für welche Restzahlungsart er sich entscheidet. Bleibt diese Information durch den Käufer/in aus, kann es zur unverschuldeten Verspätung der Auslieferung durch den Verkäufer kommen. Bei Lagerfahrzeuge ist der gesamte Kaufpreis mit der Kaufvertragsunterschrift des Käufer/in und Verkäufer sofort fällig. Die Zahlung kann direkt in bar in den Verkaufsräumen geleistet werden oder alternativ unmittelbar durch Bank Überweisung.

### **§ 4 Abnahme**

1. Der Käufer/in ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Der Verkäufer kann Im Falle der Nichtabnahme von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen und Schadensersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises geltend machen.
2. Für Fernabsatzgeschäfte gilt ein 14 tägiges Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag ab Kaufdatum

### **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der im Kaufvertrag genannten gesamten Kaufsumme Eigentum des Verkäufers. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes dem Verkäufer zu.
2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Der Verkäufer darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. In diesem Fall hat der Käufer die Möglichkeit, einen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, unmittelbar nach Rücknahme des Kaufgegenstandes zu bestellen, der den gewöhnlichen Verkaufswert ermittelt. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme sowie die Kosten des Sachverständiger. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

## § 6 Gewährleistung und Mängelrüge

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ( Gewerbliche Nutzung nach 1 Jahr) ab Übergabe des Kaufgegenstandes. . Nach 12 Monaten, ab Lieferung des Vertragsgegenstandes, ist der Käufer/in in der Beweispflicht, dass der Vertragsgegenstand von Anfang an mangelhaft war. Hiervon abweichend gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oderselbständigen beruflichen Tätigkeit handelt
2. Für die Abwicklung einer Mängelbeseitigung gilt: Offensichtliche Mängel sind vom Käufer innerhalb von 4 Wochen ab Lieferung des Vertragsgegenstandes schriftlich dem Verkäufer gegenüber zu rügen. Der Besteller hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und eine andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Verkäufer die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt. d) Die erforderlichen Ersatzteile werden Eigentum des Verkäufers. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.
3. Durch Eigentumswechsel werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.
4. Der Käufer akzeptiert mit Kaufvertragsunterschrift den im Kaufvertrag unter Punkt „sonstiges“ gut sichtbaren Hinweis, das am Neufahrzeug bei Übergabe optische und technische Mängel vorhanden sein könnten, die bei der Produktion oder den Transport verursacht wurden oder bei einem Gebrauchtfahrzeug durch den Vorbesitzer verursacht wurden. Diese können Fahrzeugdellen, Fahrzeugkratzer, Farbunterschiede von Bauteilen, ungleichmäßige Türspaltmaße, nicht passgenaue Schaltereinheiten, keine Radio Funktion, schwache Heizfunktion beinhalten.
5. Bei einer Gewährleistung oder Mängelrüge obliegt es dem Käufer/in selbst eine Werkstatt aufzusuchen. Die eventuell anfallenden Transportkosten zur Werkstatt gehen zu Lasten des Käufer/in. Sollte der Käufer/in keine Werkstatt ausfindig machen, so hat er die Möglichkeit das Fahrzeug auf seine Kosten in die Werkstatt des Verkäufers zu transportieren. Die Kosten der Mängelbeseitigung übernimmt der Verkäufer.

## **§ 7 Haftung**

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursachte Schäden wird nicht gehaftet.
2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

## **§ 8 Gerichtsstand**

1. Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

## **§ 9 Sonstiges**

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter  
  
Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).